



Stellungnahme

VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Öffentliche Anhörung zu Vorlagen zum Netzanschlusspaket auf BT-Drucksachen 21/7866, 21/8121, 21/7906, 21/3911, 21/8299

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Netzanschlusspaket zügig verabschieden – Regelungen nachschärfen

Position des VKU zum parlamentarischen Verfahren. August 2026

Ausgangslage

Wir begrüßen den Entwurf für ein Netzanschlusspaket. Er adressiert den zentralen Engpass der Energiewende und soll den EE-Ausbau besser mit dem Netzausbau verzahnen. Angesichts stark gestiegener Anschlussbegehren bei zunehmend knappen Kapazitäten setzt der Entwurf an den richtigen Stellen an – bei digitalen Verfahren, mehr Transparenz über verfügbare Kapazitäten und einer verbindlicheren, priorisierten Vergabe.

Für uns entscheidet sich sein Erfolg jedoch in der Ausgestaltung: ob die neuen Instrumente die kommunalen Netzbetreiber in der Praxis entlasten oder zusätzlich belasten.

Warum die kommunalen Unternehmen entscheidend sind

Der Netzanschluss ist zum Nadelöhr der Energiewende geworden – und es sind die kommunalen Unternehmen und ihre Verteilnetzbetreiber, die ihn vor Ort herstellen. Rund 850 von ihnen bauen und betreiben den Großteil der Netzanschlüsse in Deutschland: In den Verteilnetzen hängen heute rund 5,6 Millionen EE-Anlagen mit etwa 200 GW installierter Erzeugungskapazität; bis 2045 sollen allein Wind an Land und Photovoltaik auf über 500 GW wachsen – dazu kommen Wärmepumpen, Ladeinfrastruktur, Rechenzentren und Speicher.

Damit liegt die Energiewende buchstäblich in ihrer Hand: Wie Netzanschlüsse künftig vergeben werden, entscheidet vor Ort darüber, welche Vorhaben realisierbar sind – das Neubaugebiet, das Klinikum, der Gewerbebetrieb. Diese Abwägung treffen die kommunalen Unternehmen Tag für Tag.

Zentrale Forderungen

- 1. Redispatch-Vorbehalt: Kompromiss sichern, Differenzierung verpflichtend ausgestalten** – als Muss-, nicht als Kann-Regelung – und die Deckelung der unvergüteten Redispatchstunden beibehalten.
- 2. Begrenzte Anschlussleistung: um eine Übergangsregelung ergänzen**, die bereits fortgeschrittene Projekte nicht gefährdet.
- 3. Priorisierungskriterien im Gesetz konkretisieren.** Zulässigkeit und Gewichtung der Kriterien verbindlich festlegen, statt sie der Auslegung im Einzelfall zu überlassen.
- 4. Blockierte Netzanschlusskapazitäten rückholbar machen.** Einen Rückgabemechanismus schaffen, der sich am tatsächlichen Nutzungswert statt am gemessenen Spitzenwert orientiert und vor jeder Anpassung eine verpflichtende Abstimmung mit dem Anschlussnehmer vorsieht.
- 5. Transparenz erhöhen, Netzsicherheit wahren.** Die Veröffentlichungspflichten zu Netzkapazitäten so ausgestalten, dass sicherheitsrelevante Netzinformationen ausdrücklich ausgenommen bleiben.

Mitdenken

Die Regelungen des Netzanschlusspakets sollten von Beginn an mit EEG, AgNeS und NEST zusammengedacht werden, damit die Vorhaben sich ergänzen, statt gegenläufig zu wirken.

Der Ausbau der Verteilnetze muss parallel beschleunigt werden – ein zügiges Verteilnetzpaket muss folgen, sonst verschiebt das Netzanschlusspaket den Engpass nur, statt ihn aufzulösen.

1. Redispatch-Vorbehalt: Kompromiss sichern, Differenzierung verpflichtend ausgestalten

Netzbetreiber können künftig **kapazitätslimitierte Netzgebiete** ausweisen, die für neue EE-Projekte unattraktiver werden. Die dafür angepassten Kriterien (technologiespezifisch, aber 5 % Abregelung, max. 6 Jahre) und die neu geregelte Vergütung abgeregelter EE-Anlagen sind praktikabler; insbesondere die Deckelung der unvergüteten Redispatch-Stunden verbessert die Planungssicherheit für die Finanzierung neuer EE-Projekte.

Zentral ist, dass die technologiespezifische Ermittlung der Redispatch-Raten als verbindliche **Muss-Regelung** ins Gesetz aufgenommen wird (§14 Absatz 1d EnWG-E). So entsteht ein geeignetes Instrument zur besseren regionalen Synchronisierung von EE- und Netzausbau. Die Begrenzung der maximalen Anschlussleistung für PV- und Windanlagen ist beizubehalten, da sie die vom VKU geforderten **Anreize zur konsequenten und verbindlichen Überbauung von Netzverknüpfungspunkten** setzt.

2. Begrenzte Anschlussleistung: um eine Übergangsregelung ergänzen

Das Konzept einer begrenzten Anschlussleistung für neue EE-Anlagen (§ 8 Absatz 1 Sätze 4 und 5 EEG-E) ist aus systemischer Sicht zu begrüßen. Dies **begrenzt den Netzausbaubedarf** und setzt zugleich **Anreize zur Co-Location** von Batteriespeichern bei EE-Anlagen sowie zur **systemdienlichen Auslegung neuer EE-Anlagen**.

Der Entwurf ist jedoch um eine **Übergangsregelung** zu ergänzen: Die Regelung darf nicht bereits zum 01.01.2027 greifen, da sonst fortgeschrittene Projekte beeinträchtigt werden (insb. Windenergieanlagen) und die Investitionssicherheit leidet. Wir bitten um einen späteren Stichtag mit Bestandsschutz für bereits fortgeschrittene Vorhaben.

3. Priorisierungskriterien im Gesetz konkretisieren

Die Einführung von Priorisierungsregeln für Netzanschlussbegehren (§ 17b EnWG-E) begrüßt der VKU ausdrücklich, insbesondere **die explizite Berücksichtigung der Bedarfe angrenzender und nachgelagerter Verteilernetzbetreiber ist entscheidend**, da diese die Energiewende vor Ort maßgeblich umsetzen. Die Regeln müssen jedoch deutlich präzisiert werden, sonst droht faktisch eine Rückkehr zum Windhundprinzip. Konkret sollte der Gesetzgeber:

- zusätzliche Kriterien verbindlich verankern, u. a. **Netzverträglichkeit, Reifegrad und Daseinsvorsorge** (kritische Infrastruktur) vor Ort;

- die **Freihaltung von Netzkapazitäten** auch Verteilernetzbetreibern ermöglichen;

4. Blockierte Netzanschlusskapazitäten rückholbar machen

Der VKU unterstützt die Rückgewinnung blockierter Netzanschlusskapazitäten (§17 Abs. 1a EnWG-E), fordert aber eine praxisgerechte Ausgestaltung. Der Gesetzgeber sollte dafür:

- die zurückgegebene Anschlussleistung an einem **angemessenen Nutzungswert** bemessen, nicht am maximal gemessenen Wert;
- vor jeder Anpassung einen **verpflichtenden Abstimmungsprozess mit dem Anschlussnehmer** vorschreiben;
- **erforderliche Ausnahmen** vorsehen, etwa für Anlagen im Aufbau, Reserveanlagen oder Netzbetreiberkapazitäten.

5. Transparenz erhöhen, Netzsicherheit wahren

Mehr Transparenz über verfügbare Netzkapazitäten (§ 17c EnWG-E) unterstützt der VKU – unter Wahrung von Sicherheits- und Effizienzanforderungen. Der Gesetzgeber sollte dafür:

- **sicherheitsrelevante Netzinformationen** ausdrücklich von der Veröffentlichungspflicht ausnehmen;
- auf **bürokratiearme Lösungen** statt zusätzliche Detailvorgaben setzen und angemessene Aktualisierungsintervalle vorsehen (z. B. halbjährlich statt monatlich);
- ein **zentrales Register für Netzanschlussbegehren** schaffen, um Mehrfachanfragen und die damit verbundene Blockierung von Kapazitäten zu reduzieren.

Die umfangreiche [VKU-Stellungnahme zum Netzanschlusspaket](#) finden Sie auf unserer Homepage.

Ihre Ansprechpartner im VKU

Jeffrey Ludwig
Telefon +49 157 85129206
E-Mail: j.ludwig@vku.de

Simon Koch
Telefon +49 170 8580149
E-Mail: koch@vku.de